

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Unterföhring

Beschluss des Gemeinderats vom 11.07.2019, Nr. 918

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

1. Aufgaben und Rechte

- 1.1. Die Gemeinde Unterföhring bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- 1.2. Alle diesbezüglichen Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch die Gemeindeverwaltung zugeleitet. Die Verwaltung ist verpflichtet, den Seniorenbeirat in allen seniorenrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen.
- 1.3. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.

Allgemeine Anregungen und Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen können jederzeit vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates an den ersten Bürgermeister gerichtet werden.
- 1.4. Der Seniorenbeirat beschließt in öffentlichen und -sofern erforderlich- in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 1.5. Die Beschlüsse nach Ziffer 1.4 werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- 1.6. Die Beschlüsse nach Ziffer 1.4 werden vom / von der Vorsitzenden dem ersten Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Sie sind von der Verwaltung innerhalb von zwei Monaten oder vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss in einer der drei nächsten Sitzungen zu behandeln.
- 1.7. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur

für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

2. Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- 2.1. In den Seniorenbeirat können Gemeindeglieder gewählt werden, die am Wahltag
 - 2.1.1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2.1.2. ihren Hauptwohnsitz seit 30 Tagen in der Gemeinde Unterföhring haben und
 - 2.1.3. nicht dem Gemeinderat angehören oder bei der Gemeinde beschäftigt sind.
- 2.2. In den Seniorenbeirat werden sieben Bürger der Gemeinde gewählt.
- 2.3. Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 erfüllen.
- 2.4. Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden sowie den Bürgermeister oder sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen einladen. Diese vom Seniorenbeirat geladenen Personen haben eine beratende Funktion.
- 2.5. Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden während einer Amtsperiode Mitglieder aus, so erfolgt gem. Ziffer 3.10 für die Dauer der Amtsperiode eine Nachwahl für die freigewordenen Sitze.

3. Wahlverfahren

- 3.1. Die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Unterföhring wählen in geheimer Urwahl im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens in Form einer Briefwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Jeder Wähler hat bis zu sieben Stimmen, kann aber der/dem einzelnen Kandidatin/en nur eine Stimme geben.

Im Falle einer Nachwahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

- 3.2. Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Aufruf und dem Termin zur

Abgabe müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.

- 3.3. Wahlvorschläge kann jede/r wahlberechtigte Mitbürger/in einreichen, wenn für ihren / seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten vorliegen, wobei jede Person nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf.

Wahlvorschläge, die amtierende Seniorenbeiräte zur Wiederwahl vorschlagen, sind von der Vorlage der Unterstützerunterschriften nach Satz 1 befreit.

- 3.4. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die Wahlvorschläge die in den Ziffern 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- 3.5. Die Kandidaten/innen gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebende Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der oder die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
- 3.6. Die Gemeindeverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich.
- 3.7. Im Übrigen stellt der Gemeinderat die Unwirksamkeit der Wahl von Bürgern fest, deren Wahlrecht oder Wählbarkeit nach Artikel 2 und 3 des Gemeindewahlgesetzes ausgeschlossen ist oder ruht.
- 3.8. Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Ziff. 3.2.) weniger als acht Wahlvorschläge ein, kann der Gemeinderat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Bürger gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen. Gehen bis zum Ablauf des Termins (Ziff. 3.2.) weniger als sechs Wahlvorschläge ein, wird kein neuer Seniorenbeirat gebildet. Die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates endet in diesen Fällen am 31.12. des Wahljahres. Eine Wahl gemäß Ziff. 3.1. ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 3.9. Gehen im Falle von Nachwahlen (Ziffer 3.10) bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Ziff. 3.2.) weniger als drei Wahlvorschläge ein, kann der Gemeinderat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Bürger gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen. Gehen bis zum Ablauf des Termins (Ziff. 3.2.) keine Wahlvorschläge ein, entfällt eine Nachbesetzung der frei gewordenen Sitze. Der Seniorenbeirat setzt in diesem Fall seine Arbeit bis zum Ende der Amtsperiode in der bestehenden Zusammensetzung fort.

3.10.. Scheiden während der Amtszeit des Seniorenbeirats mehr Mitglieder aus als durch das Nachrückverfahren (Ziff. 3.5.) ausgeglichen werden können, und sinkt die Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirats hierdurch unter sechs, sind Nachwahlen für die frei gewordenen Sitze nach den Ziffern 3.1. bis 3.7. und Ziffer 3.9 durchzuführen. Die Feststellung, dass Nachwahlen durchzuführen sind, erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Die Nachwahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Feststellung erfolgen. Nachwahlen finden nicht statt, wenn die Amtszeit des Beirats (Ziffer 2.5) bis zum Termin der Nachwahlen endet.

4. Vorsitzende/r

Der Seniorenbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n, für diesen eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der/Die Vorsitzende übernimmt die Funktion des/der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Unterföhring.

5. Ehrenamt, Versicherungsschutz, Entschädigung

- 5.1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- 5.2. Für Mitglieder des Seniorenbeirates besteht gesetzlicher Versicherungsschutz beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband.
- 5.3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Seniorenbeirat entsprechend ausgestattet. Für seine Sitzungen, Sprechstunden und Aktivitäten werden geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Für Verwaltungsaufgaben erhält der Seniorenbeirat Unterstützung von der Gemeinde.
- 5.4. Pro Sitzung des Beirats erhalten die anwesenden Mitglieder 50,00 € als Entschädigung für das Ehrenamt. Die/der Vorsitzende erhält das 2-fache, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer/in erhalten das 1,5-fache.

Für bis zu jährlich fünf Arbeitsbesprechungen des Seniorenbeirats, die ergänzend zu den Beiratssitzungen stattfinden, erhält jedes teilnehmende Mitglied eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € je Arbeitsbesprechung.

6. Geschäftsgang

- 6.1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu öffentlichen Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

- 6.2. Für den Geschäftsgang des Seniorenbeirats gibt sich dieser in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

7. Übergangsvorschrift zu Ziffer 4 Satz 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

8. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Unterföhring vom 09.03.2017 außer Kraft.

Unterföhring, 16.07.2019



Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister